

- b) Pflanzen, Sträucher, Bäume oder Teile davon zu entnehmen,
- c) die Bodengestalt durch Abtragen, Auffüllen oder Aufschütten von Stoffen aller Art zu verändern.

§ 5

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind
 - a) Nutzungen im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurden oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand,
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Bezirksregierung Weser-Ems — obere Naturschutzbehörde — abzustimmen.
- (2) Freigestellt von den Vorschriften des § 4 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung sind
 - a) die einzelstammweise Nutzung von Bäumen
 - b) mit der Bezirksregierung Weser-Ems — obere Naturschutzbehörde — abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Weser-Ems — obere Naturschutzbehörde — nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7

Ausnahmen

Von dem Verbot, das Naturschutzgebiet zu betreten und zu befahren, kann die Bezirksregierung Weser-Ems — obere Naturschutzbehörde — für Vorhaben, die der Forschung oder der Lehre dienen, auf Antrag eine Ausnahme zulassen.

§ 8

Zu widerhandlungen

- (1) Gemäß § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 4 und § 5 Abs. 1 b dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ein Verstoß kann gemäß § 65 NNatG im Falle des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— DM, im Falle des § 4 Abs. 2 und 3 und des § 5 Abs. 1 b dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des NNatG über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 9. 12. 85

Bezirksregierung Weser-Ems

Dr. Schweer

Regierungspräsident

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Melle in Melle-Gesbold

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 168 Abs. 2 und 191 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Neufassung vom 28. 10. 1982 (Nds. GVBl. S. 425) sowie der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i. d. F. vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) zuletzt geändert durch d. 18. Strafrechts-Änderungsgesetz vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 373) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf dem Flurstück 80/1, Flur 4, Gemarkung Gesbold gelegenen Brunnen für den Ortsteil Gesbold, Stadt Melle, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten der Stadt Melle.

§ 2

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

Schutzzone I (Fassungsbereich)

Schutzzone III (weitere Schutzzone, eingeteilt in einen inneren und einen äußeren Bereich)

§ 3

Die Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

- (1) Schutzzone I

Die Schutzzone I umfaßt Kreisflächen mit einem Radius von 10 m ab Achse des Brunnens

- (2) Der äußere Bereich der Schutzzone III beginnt an der Nordostecke des Flurstücks 68 der Flur 4, Gemarkung Gesbold, folgt dem nördlichen und westlichen Grenzverlauf dieses Flurstücks bis 10 m vor den südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 119. Hier knickt die Grenzlinie nach Westen ab, um sich nach 30 m der südlichen Grenze des Flurstücks 16/1 anzulehnen, verläuft bis zur Südwestecke des Flurstücks 13/1, überspringt die Straße „Westberghöven“ in Verlängerung der westlichen Flurstücksgrenze des letztgenannten Flurstücks. An der Nord-, West- und Südseite des Flurstücks 197/72 und an der Ost- und Südseite des Flurstücks 198/76 verläuft die Wasserschutzgebietsgrenze; weiter geht es entlang der Südwestseiten der Flurstücke 120, 77/1, 80/5, 83, 84, 143, 15, 10, 7, 4, von hier gradlinig über die Straße, Flurstück 121, zum Flurstück 88, entlang der Westseite dieses Flurstücks und des Flurstücks 89/2 sowie an dessen Südseite. Das Flurstück 124 wird in Verlängerung der Flurstücksgrenze des Flurstücks 89/2 überquert. Die Grenze folgt der West- und Südseite des Flurstücks 91, den Südseiten der Flurstücke 130, 112, 113, 114, 115, 156/116 u. 155/116, sowie dessen Ortsseite. Die Straße, Flurstück 140, wird auf Höhe d. ostseitigen Grenze des Flurstücks 108 überquert. An der Ostseite des Flurstücks verläuft die Grenze bis zum Flurstück 139 (Straße), knickt nach Westen ab und verläuft weiter an der Westseite der Flurstücke 139 und 103/6 bis zur Höhe der Südostecke des Flurstücks 100/5. Hier überspringt die Grenze die Straße — Flurstück 138/3 — verläuft weiter an der Ost- und Nordseite des Flurstücks 100/5 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 100/5, weiter an der Ost- und Nordseite des Flurstücks

137/1 und überspringt die Kolpingstraße — Flurstück 136/4 — rechtwinklig zur Südgrenze des Flurstücks 65/17. Die Grenze folgt den Südseiten der Flurstücke 65/17 und 65/13 in westlicher Richtung, der Ostseite des Flurstücks 65/18 und dessen Nordgrenze bis zur Straße. Dieses Flurstück 65/11 wird gekreuzt durch Ziehen einer Geraden zwischen südlichen Eckpunkten der Flurstücke 65/12 und 65/9. Der Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 65/9 folgend, entlang der Westseite des Flurstücks 65/4, bindet die Grenzbeschreibung einen Ausgangspunkt des sich anschließenden Flurstücks 68 (Nordostecke) an.

- (3) Die Grenze des inneren Bereichs d. Schutzzone III verläuft in einem Umkreis von 150 m um den Brunnen.
- (4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus den Karten, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, zu ersehen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg und beim Landkreis Osnabrück und der Stadt Melle aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Nutzung der Zone als Mähwiesen,
 - b) für den Betrieb u. die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen u. betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Bei der Nutzung der Schutzzonen I als Mähwiesen ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

§ 5

- (1) Die in der Schutzzone III geltenden Verbote sowie die Handlungen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G bezeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.
- (2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle, ferner alle zusätzlich in der Verordnung der Bundesregierung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19. 12. 1973 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der genannten Verordnung vom 5. 4. 1976 (BGBl. I S. 915), aufgeführten Stoffe. Ausgenommen sind solche Flüssigkeiten, die nur nach Erwärmung pumpfähig sind, wie schwerflüssige Heiz- und Teeröle.
- (3) Übersicht
Das Grundwasser gefährdende Handlungen in Schutzzone III

| | innerer Bereich | äußerer Bereich |
|---|-----------------|-----------------|
| 1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund | | |
| a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen | V | V |
| b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerbl. Abwässern | V | V |
| c) Untergrundverrieselung sonstiger (z. B. häuslicher) Abwässer | V | G |
| 2. Versenken und Versickern von Kühlwasser | G | G |
| 3. Abwassereinleitung in oberirdische Gewässer | G | G |
| 4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet | G | G |
| b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet | G | G |
| 5. Abwasserverregnung und Abwasserbehandlung | V | V |
| 6. Aufbringen von Klärschlamm | G | G |
| 7. Neuanlage von Abwasserreinigungsanlagen und Abwassersammelgruben | G | G |
| 8. Entleerung von Wagen der Fäkalabfuhr | | |
| a) durch Abkippen oder Ablassen | V | V |
| b) bei landwirtschaftlicher Verwertung bei sofortiger Verteilung | G | G |
| 9.1 Aufbringen von Gülle und Jauche | | |
| a) 15. 10. — 15. 2. | V | V |
| b) 16. 2. — 14. 10. | — | — |
| 9.2 Aufbringen von Stallmist bei sofortiger Verteilung | — | — |
| 10. Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle und Stallmist) außerhalb undurchlässiger Lagerstätten. Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Stallmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn er nach der Anfuhr umgehend verteilt wird. | V | V |
| 11. Lagerung von festen auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, künstlicher Dünger, etc.) außerhalb von Räumlichkeiten, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist. | V | V |
| 12. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes | | |
| a) Pflanzenbehandlungsmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen | — | — |
| b) Zustimmungspflichtige Pflanzenbehandlungsmittel | G | G |
| c) Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsverbot | V | V |

| | | |
|--|---|---|
| 13. Anlage von Gärfuttermieten | | |
| a) Gärfuttermieten ohne dicht Sohle und Auffang der Silagesäfte | G | G |
| b) Gärfuttermieten mit Folien-dichtung und Auffang der Silagesäfte | G | G |
| c) Gärfuttermieten mit wasserun-durchlässiger fester Sohle und Auffang der Silagesäfte | — | — |
| 14. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gem. § 19 g Abs. 5 WHG | | |
| a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage, | | |
| aa) bis zu 40 000 l | V | G |
| ab) über 40 000 l | V | V |
| b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage, | | |
| ba) bis zu 100 000 l | G | G |
| bb) über 100 000 l | V | V |
| bc) über 100 000 l aber nur Wassergefährdungs-Klasse WGK 0 — 1 | G | G |
| 15. Transport wassergefährdender Stoffe | | |
| a) in Rohrleitungen gem. § 19 a WHG | V | V |
| b) in Rohrleitungen, die den Be-reich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Lagern s. unter 14.); hierzu gehören auch Feldeinleitungen und Verbindungsleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen | | |
| ba) unterirdisch verlegt | V | V |
| bb) oberirdisch verlegt | G | G |
| 16. Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe durch Fahrzeuge | | |
| | — | — |
| 17. Ablagern, Aufhalten, Einbringung in den Untergrund von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von Abfällen | | |
| | V | V |
| 18. Abfallbeseitigungsanlagen | | |
| a) für Bauschutt und sonstige inerte Abfallstoffe | V | V |
| b) für sonstige Abfallstoffe | V | V |
| 19. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks | | |
| | V | V |
| 20. Bauliche Anlagen | | |
| a) für Wohnzwecke als Einzel-bebauung | G | G |
| b) für landwirtschaftl. Betriebe | G | G |
| c) als geschlossene Siedlungen, für gewerbliche und industrielle Zwecke und sonstige Zwecke (z. B. Krankenhäuser) | | |
| ca) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbesei-tigung | V | V |
| cb) mit Anschluß an eine zentra-le Abwasserbeseitigung | V | G |

| | | |
|--|---|---|
| Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung eine Änderung der Nut-zung nach Art und Umfang dient u. hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden. | | |
| 21. Befestigte, für Motorfahrzeuge zu-gelassene Wege, Straßen und Parkplätze | G | G |
| 22. Verwendung von wassergefährden- den auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau mit Ausnahme von teerhaltigen Stoffen in Zone III | G | G |
| 23. a) Bahnlinien | G | G |
| b) Güterumschlagsanlagen Rangierbahnhöfe | V | V |
| 24. Start-, Lande- und Sicherheits-flächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfflächen d. Luftverkehrs | V | V |
| 25. Militärische Anlagen und Übungsplätze | V | V |
| 26. Manöver und Übungen von Streit-kräften oder ähnlichen Organi-sationen | G | G |
| 27. Campingplätze | G | G |
| 28. Sportanlagen und Badeanstalten | G | G |
| 29. Gartenbaubetriebe und Klein-gärtenkolonien | G | G |
| 30. Friedhöfe | G | G |
| 31. Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen (soweit dies nicht bereits durch das Tierkörperbesei-tigungsgesetz vom 2. 9. 1975 unter-sagt ist) | V | V |
| 32. Fischteiche | G | G |
| 33. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, z. B. Ab-grabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnah-men und Bohrungen | | |
| a) von mehr als 3 m Tiefe | G | — |
| b) von mehr als 10 m Tiefe | V | G |
| 34. Bodenabbau und Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (alle über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Boden-eingriffe) | | |
| a) mit mehr als 1 m Tiefe, so-fern dadurch Grundwasser frei-gelegt wird | V | G |
| b) ohne Freilegung des Grund-wassers | V | G |
| 35. Bergbau | G | G |
| 36. Sprengungen | G | G |
| 37. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentl. Wasserversorgung) | | |
| a) von mehr als 3 m Tiefe | G | — |
| b) von mehr als 10 m Tiefe | V | G |
| 38. Grundwasser- und Erdreichwär-mepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden | G | G |

39. Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver Stoffe V V

(4) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes, für die §§ 5, 7 und 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes sowie § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.

§ 6

- (1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 3 beschränkt zulässigen Handlung darf nur versagt werden, wenn diese Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde auf Antrag von den Verböten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. gewichtige Gründe für eine Befreiung vorliegen und diese mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

§ 7

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 8

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind.
2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen.
3. die Entnahme von Bodenproben.
4. die Einzäunung der Fassungsbereiche.
5. das Aufstellen von Hinweisschildern.
6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 9

Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gemäß § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Das Verfahren zur Festsetzung der zu leistenden Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 55 ff. NWG von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, durchgeführt.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die

se Ordnungswidrigkeit kann nach den §§ 19 und 41 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,— DM geahndet werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 17. 12. 1985

Dr. Schweer
Regierungspräsident

Bestellung zum öffentlich bestellten Sachverständigen für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung

Bek. d. Bez.-Reg. Weser-Ems v. 20. 12. 1985 — Az.: 503-63301

| lfd. Nr. | Name, Adresse | bestellt für die Einreihung v. Schweinehälften (Sch) Rindfleisch (R) in Handelsklassen u. die Gewichtsfeststellung (Gew) |
|----------|---------------|--|
|----------|---------------|--|

zu der Bek. d. Bez.-Reg. Weser-Ems v. 15. 9. 1982
Amtsblatt Nr. 40 v. 8. 10. 1982

4-195 Die Bestellung des Herrn Sch, R, Gew
Johannes Fischer ist um R erweitert worden.

zu der Bek. d. Bez.-Reg. Weser-Ems v. 8. 6. 1984
Amtsblatt Nr. 24 v. 22. 6. 1984

4-227 Die Bestellung des Herrn Dieter Döche ist durch Verzicht erloschen.

Verzeichnis der öffentlich bestellten Sachverständigen für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung
Stand: 1. 1. 1986

Bek. d. Bez.-Reg. Weser-Ems v. 2. 1. 86 — Az. - 503-63301

| Nr. | Name, Adresse | bestellt für die Einreihung v. Schweinehälften (Sch), Rindfleisch (R) in Handelsklassen und/od. die Gewichtsfeststellung (Gew) |
|-------|--|--|
| 4-001 | Werner Janßen Torhegenhausstraße 51, 2930 Varel 1 | Sch, R, Gew |
| 4-002 | Josef Renze 2949 Schleddehausen/Post Bakum | Sch, R |
| 4-004 | Josef Blömer Schützenweg 2, 2843 Dinklage | R, Gew |
| 4-006 | Leo Menger Gartenstraße 32, 4473 Haselünne | R, Gew |
| 4-008 | Jürgen Künken Bohlenweg 9, 2930 Varel 1 | Sch, R, Gew |

A. Personalmeldungen

B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Weser-Ems

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes Bersenbrück in Plaggenschale, Landkreis Osnabrück

Die Verordnung vom 01. 07. 1987 (Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems Nr. 29 vom 17. 07. 1987) wird gemäß §§ 48 ff. des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. 10. 1982 (Nds. GVBl., S. 425), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des NWG vom 16. 03. 1986 (Nds. GVBl., S. 86) wie folgt geändert:

Art. I

§ 5 Abs. 3 Ziffer 12 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsbeschränkung oder eingeschränktem Anwendungsverbot V* V*

*) soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 19. 12. 1988

**Bezirksregierung Weser-Ems
-502-62013-3/112-**

Dr. Schweer

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen in Melle-Buer (Brunnen I und II)

Die Verordnung vom 04. 11. 1986 (Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems Nr. 1 vom 02. 01. 1987) wird gemäß §§ 48 ff. des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. 10. 1982 (Nds. GVBl., S. 425), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des NWG vom 16. 03. 1986 (Nds. GVBl., S. 86) wie folgt geändert:

Art. I

§ 5 Abs. 3 Ziffer 12 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsbeschränkung oder eingeschränktem Anwendungsverbot V* V*

*) soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 19. 12. 1988

**Bezirksregierung Weser-Ems
- 502-62013-3/34 -**

Dr. Schweer

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserversorgungsverbandes Overledingen in Rhaderfehn-Collinghorst, Landkreis Leer

Die Verordnung vom 23. 12. 1987 (Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems Nr. 9 vom 04. 03. 1988) wird gemäß §§ 48 ff. des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. 10. 1982 (Nds. GVBl., S. 425), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des NWG vom 16. 03. 1986 (Nds. GVBl., S. 86) wie folgt geändert:

Art. I

§ 5 Abs. 3 Ziffer 12 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsbeschränkung od. eingeschränktem Anwendungsverbot V* V* V*

*) soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 19. 12. 1988

**Bezirksregierung Weser-Ems
-502-62013-3/142-**

Dr. Schweer

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Melle in Melle-Gesmold

Die Verordnung vom 17. 12. 1985 (Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems Nr. 1 vom 03. 01. 1986)

wird gemäß §§ 48 ff. des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. 10. 1982 (Nds. GVBl., S. 425), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des NWG vom 16. 03. 1986 (Nds. GVBl., S. 86) wie folgt geändert:

Art. I

§ 5 Abs. 3 Ziffer 12 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsbeschränkung oder eingeschränktem Anwendungsverbot V* V*

*) soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 19. 12. 1988

Bezirksregierung Weser-Ems
-502-62013-3/31-

Dr. Schweer

**2. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen
des Wasserversorgungsverbandes
Moormerland-Uplengen in Hesel-Hasselt,
Landkreis Leer**

Die Verordnung vom 16. 07. 1985 (Amtsb. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 31 vom 02. 08. 1985) geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 08. 09. 1986 (Amtsbl. der Bez.-Reg. Weser-Ems Nr. 40 vom 03. 10. 1986) wird gemäß §§ 48 ff. des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. 10. 1982 (Nds. GVBl., S. 425), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des NWG vom 16. 03. 1986 (Nds. GVBl., S. 86) wie folgt geändert:

Art. I

§ 5 Abs. 3 Ziffer 12 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsbeschränkung od. eingeschränktem Anwendungsverbot V* V* V*

*) soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 19. 12. 1988

Bezirksregierung Weser-Ems
-502-62013-3/29-

Dr. Schweer

**2. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen des
Oldenburgisch-Ostfr.-Wasserverbandes
in Holdorf**

Die Verordnung vom 04. 05. 1976 (Amtsblatt Oldenburg Nr. 21 vom 21. 05. 1976) geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 16. 06. 1987 (Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems Nr. 27 vom 03. 07. 1987) wird gemäß §§ 48 ff. des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. 10. 1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des NWG vom 16. 03. 1986 (Nds. GVBl. S. 86) wie folgt geändert:

Art. I

§ 3 Ziffer 35 erhält folgende Fassung:

Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes

- a) Pflanzenbehandlungsmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen — — —
- b) Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsbeschränkung od. mit eingeschränktem Anwendungsverbot V* V* V*
- c) Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsverbot V V V

*) Soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 19. 12. 1988

Bezirksregierung Weser-Ems
-502-62013-3/9

Dr. Schweer

**1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen
des Wasserbeschaffungsverbandes
Bersenbrück in Ohrte, Landkreis Osnabrück**

Die Verordnung vom 19. 04. 1988 (Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems Nr. 23 vom 10. 06. 1988) wird gemäß § 48 ff. des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. 10. 1982 (Nds. GVBl., S. 425), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des NWG vom 16. 03. 1986 (Nds. GVBl., S. 86) wie folgt geändert:

Art. I

§ 5 Abs. 3 Ziffer 14 Buchst. b erhält folgende Fassung:

setzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erschienen sind.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides gem. § 10 Abs. 7 BImSchG ersetzen kann.

Oldenburg, den 07.01.2004

Bezirksregierung Weser-Ems

Az.: 501-40211/1-8.1-5

Im Auftrage
Greten

Bezirksregierung Weser-Ems

**1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen
Wellingholzhausen**

Aufgrund der §§ 48, 49 und 168 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. Nr. 13/1998, S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/2003, S. 39), sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-NWG) vom 09.03.1999 (Nds. GVBl. Nr. 5/1999, S. 70), diese geändert durch § 80 Abs. 13 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Nr. 16/2001, S. 348), wird verordnet:

Artikel I

§ 5 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Wellingholzhausen vom 18.08.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 42 vom 21.10.1988) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird die Ziffer 9 gestrichen.
2. In Absatz 4 wird die Ziffer 9 gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 8. 1. 2004

Az.: 502.9-62013-3-140

Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrage
Struthoff

Bezirksregierung Weser-Ems

**2. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen
der Stadt Melle in Melle-Gesmold**

Aufgrund der §§ 48, 49 und 168 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. Nr. 13/1998, S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/2003, S. 39), sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-NWG) vom 09.03.1999 (Nds. GVBl. Nr. 5/1999, S. 70), diese geändert durch § 80 Abs. 13 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Nr. 16/2001, S. 348), wird verordnet:

Artikel I

§ 5 Abs. 3 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Melle in Melle-Gesmold vom 17.12.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 1 vom 03.01.1986, geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 19.12.1988 (Amtsbl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 1 vom 06.01.1989) wird wie folgt geändert:

Die Ziffern 9.1 und 9.2 werden gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 8. 1. 2004

Az.: 502.9-62013-3-31

Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrage
Struthoff

Bezirksregierung Weser-Ems

**2. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen
in Melle-Buer (Brunnen I und II)**

Aufgrund der §§ 48, 49 und 168 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. Nr. 13/1998, S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/2003, S. 39), sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-NWG) vom 09.03.1999 (Nds. GVBl. Nr. 5/1999, S. 70), diese geändert durch § 80 Abs. 13 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Nr. 16/2001, S. 348), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen in